

Neue Richtlinien des Mitteilungsblattes

Letzten Mittwoch, 22.11.2023 beschloss der Gemeinderat den neuen Entwurf der Richtlinien des amtlichen Verkündungsorgans "Städtisches Mitteilungsblatt", die zum 01.01.2024 Gültigkeit erfahren.

Zugegeben, die alte Fassung von 2016 bedurfte einer Überarbeitung schon alleine unter der sog. Karenzzeit, also die Enthaltbarkeit aller Parteien, Wählervereinigungen etc. vor amtlichen Wahlen, die nach alter Regelung bis zu sechs Monaten betrug.

Warum ist das so? Warum dürfen Parteien oder Vereinigungen nicht Werbung für ihre Sache leisten? Schon alleine vor den Wahlen? Denn da kommt es doch für den gemeinen Bürger an, die teilweise unterschiedlichen bis konträren Standpunkte erläutert zu bekommen.

Diesen Punkt konnten die beiden anwesenden, extra bestellten Juristen der Zuhörerschaft sehr gut erklären.

Nach der Gemeindeordnung wirkt der Gemeinderat als Teil der exekutiven Gewalt, sprich Verwaltung mit, die in Gänze dem "Neutralitätsgebot" unterliegt, was bedeutet Heraushalten aus dem politischen Meinungskampf oder sämtliche Beeinflussung des Wählers ist seitens der Stadt und deren Bediensteten zu untersagen. Somit lässt sich auch erklären, warum die Stadtverwaltung Amtsleitung (in Person von D. Morast) so speziell auf die strenge Einhaltung von Anmietungen städtischer Liegenschaften, speziell vor einer Wahl (z. B. auch Bürgermeisterwahl) achtet. Es geht weniger um Verbieten von Präsenzmöglichkeiten als vielmehr zur Achtung der Durchführung einer Wahl, die im Nachgang stets angreifbar sein könnte.

Frage: Würde dann deswegen eine Wahl anfechtbar?

Ja, denn (nur) in einem funktionierenden Rechtsstaat besitzt jeder Wähler Rechtsmittel zur juristischen Prüfung der Durchführung eines Wahlgangs, die am Ende die Wahl bestätigt oder ggfs. auch für nichtig erklärt, wie z. B. die zuletzt angefochtene Wahl unseres Bürgermeisters. Wir erinnern uns, wie lange es auch dauerte, bis das Verwaltungsgericht Mannheim ein Urteil in dieser Causa fällte.

Schon deshalb lässt sich die strenge Einhaltung der Neutralität der Stadtverwaltung begründen. Und das ist auch gut so!

Aber die Juristen hatten noch andere bemerkenswerte Inhalte. Es besteht keine Pflicht seitens der Behörde ein Mitteilungsblatt zu führen. Die Informationspflicht könne genauso gut über das Medium Internet erfolgen, so Dr. Behrendt. Sicherlich kann jede Kommune eine Plattform zur Verbreitung von amtlichen Nachrichten unterhalten, aber keine "Zeitung" im eigentlichen Sinn.

Sofern eine Kommune eine Printversion unterhält, dann gilt der Grundsatz der "Staatsferne". Bedeutet Verwaltung, Parteien, Kirchen und Vereinen ist darin keine Gelegenheit zu geben, redaktionell in Erscheinung zu treten, salopp gesagt selbst Presse zu spielen.

So urteilte der BGH im Dez. 2018 unter Berücksichtigung Artikel 5 des Grundgesetzes (GG), wonach der Staat und damit jede Kommune bei sog. Amtsblättern nicht mit privaten Verlagen in Konkurrenz treten darf, denn es ist lediglich ein Verkündungsorgan von amtlichen und nicht amtlichen Mitteilungen. Wie soll sich die Stadtverwaltung darin selbst kritisieren?

Das müssen andere übernehmen. Und hier kommt die viel zitierte "vierte Gewalt" (Presse) ins Spiel. Durch diese ist die Meinungsfreiheit und speziell die Möglichkeit der kritischen Betrachtung ggü. Verwaltung (oder einer Regierung) gegeben. Das ist deren Aufgabe. Dabei unabhängig, überparteilich, unvoreingenommen, objektiv zu recherchieren und zu berichten. Kritische Meinungen sämtlicher Leser bildet die Tagespresse ab, nicht aber ein Kommunikationsorgan, denn

dafür sind sie einfach nicht befugt.

Exakt ausgelegt dürfte im Mitteilungsblatt nicht einmal vom Spiel-/Kampfgeschehen eines Sportvereins berichtet werden, denn es ist pressemäßige Berichterstattung über das gesellschaftliche Leben einer Gemeinde hinaus (Quelle: [Bundesgerichtshof über Amtsblätter: Sichtbar anders als Zeitungen sein – taz.de](#)).

Während der Recherche haderte ich mit mir selbst. Wir, die ISB wollen einerseits Leser wertneutral informieren und Sie direkt/indirekt zu Bürgerbeteiligung gewinnen. Andererseits moralisch opportun bedeutet in diesem Fall jedoch nicht auf die öffentliche Meinungsbildung durch das Mitteilungsblatt einzuwirken. Auf Website, Social Media oder Druck-Erzeugnissen (Flyer oder ähnliches) ja, aber eben nicht hier, was mich zum Fazit bringt, zukünftig von kritischen Artikeln hier abzusehen. Nur wie sieht dann unser MB noch aus?

Kommen wir zurück zur Karenzzeit, die den Gemeinderäten ausschließlich Sorge bereitet, die weder per Gesetz ausserkoren noch niedergeschrieben ist. Vielmehr gibt es Vereinbarungen oder Gerichtsurteile dazu, die sich auf den Zeitraum zwischen drei und sechs Monate beschränken. Alles darunter ist kritisch bis rechtswidrig (mit der möglichen Folge einer ungültigen Wahl nach vorheriger Anfechtung) zu sehen, darüber hinaus nicht praktikabel.

Es gibt sicherlich differenzierte Gewichtungen hinsichtlich der Arten von Wahlen für Europa-, Bundes-, Landes- oder Kreisparlament. Jedoch gilt auch eines, je näher die Wahl zum Wähler oder Bürger rückt, desto dringlicher die Enthaltbarkeit der amtlichen Behörde und der Zeit vor dem Urnengang.

So kann der vorgestellte, allgemein praktizierte Zeitraum von drei Monaten für allgemeine Wahlen und vier Monate vor Kommunalwahlen durchaus als "rechtmäßig" betrachtet werden. Praktikabel ist auch die Wochenlösung von 12 und 16 Wochen. So nachvollziehbar der Wunsch des Wählers zu Verlautbarungen politischer Ansichten bleibt, je knapper der Abstimmungstermin naht, so sehr stellt eine Forderung zur Unterschreitung der Mindestzeit von 12 Wochen das sprichwörtliche "Spiel mit dem Feuer" dar. Umso weniger verständlich, dass gleich zwei Stadträte den "Mut zum Risiko" ganz offen in der Gemeinderatsitzung vortrugen. Als Folge bestünde dann die Gefahr der Anfechtbarkeit einer kompletten Wahl.

Schlussendlich sind die neuen Richtlinien für das Mitteilungsorgan angenommen. Doch was ändert sich für die Vereine? Schließlich waren keine Veränderungen publiziert.

Unbemerkt werden zukünftig dennoch alle Vereine reglementiert, müssen sich pro "Rubrik" mit 2700 Zeichen begnügen. Der Begriff Rubrik bedarf weiterer Abklärung oder Definition. Wie wird bei einem Mehrspartenverein zukünftig gezählt? 2700 Zeichen pro Verein oder wie fernmündlich mitgeteilt jede Abteilung separat? Streng genommen dürften Ausgaben des Mitteilungsblattes wohl um einiges kürzer ausfallen.

Sicher ist zudem die Tatsache der elektronischen Eingabe, also nur noch über das online Redaktionstool. Bleibt abzuwarten, wie die Vereinsvertreter im kommenden Jahr reagieren. Den sprichwörtlichen Wolf im Schafspelz in Form einer völkisch denkenden Gruppierung kann man durch die neuen Richtlinien allein jedenfalls nicht bändigen.

Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Vorweihnachtszeit, ruhige und besinnliche Stunden in den aktuell so hektischen Zeiten.

Bleiben Sie uns weiterhin gewogen.

Hilmar Frey

www.initiative-schriesheim-buerger.de

mail: info@isb.email

